

Gerhard Schwarz

Leibniz' Principium identitatis indiscernibilium in seiner Bedeutung für Kants Metaphysik des reinen Willens

Erschienen in: Hans Poser, Christoph Asmuth, Ursula Goldenbaum und Wenchao Li (Hg.): Nihil sine Ratione. Mensch, Natur und Technik im Wirken von G. W. Leibniz. VII. Internationaler Leibniz-Kongreß, Berlin, 10.-14. September 2001, Bd. 4. Berlin 2002, 369-375.

Dokument-Version: 2011.01.07

Dokument-URL:

http://www.estdeusinnobis.de/Schwarz_Gerhard_2002_Leibniz_PII_Kants_Metaphysik_des_reinen_Willens.pdf

Der folgende Text ist identisch mit der Druckversion in den Kongressakten.
Das Zeichen [Seitenzahl|Seitenzahl] gibt die Seitenumbrüche in der Druckversion wieder.

Das deutsche Abstract ist nicht in der Druckversion enthalten.

Dr. Gerhard Schwarz

<http://www.anschauendevernunft.de>

<http://www.estdeusinnobis.de>

Abstract

Leibniz' Prinzip der Identität ununterscheidbarer Gegenstände wird von Kant im Rahmen von Fragestellungen der theoretischen Philosophie eingehend behandelt und als Prinzip für den Bereich der Phaenomena zurückgewiesen. Kant ist jedoch bereit, diesem Prinzip Gültigkeit für den Bereich der Noumena einzuräumen: Für sie gilt, daß spezifisch identische Gegenstände numerisch identische Gegenstände sind. In einer Analyse ausgewählter Aspekte von Kants Metaphysik des reinen Willens läßt sich zeigen, daß ein reiner Wille ein Noumenon ist und reine Willen spezifisch identisch sind. Reine Willen sind somit zugleich numerisch identisch, d.h. sie sind ein und derselbe Wille. Da Kant den reinen Willen als das „eigentliche Selbst“ eines vernünftigen Wesens auffaßt, folgt daraus, daß das „eigentliche Selbst“ vernünftiger Wesen numerisch identisch, also ein einziges ist. Das Prinzip der Identität ununterscheidbarer Gegenstände hat dabei maßgebliche Bedeutung für Kants Autonomie-Konzeption. Die Selbstgesetzgebungsfähigkeit des reinen Willens, die zugleich als Allgemeingesetzgebungsfähigkeit gefaßt wird, ist nur unter der Bedingung der Gültigkeit des Leibnizschen Identitätsprinzips möglich. Die Bedeutung des Prinzips zeigt sich auch in Kants Identifikation des reinen Willens mit der reinen praktischen Vernunft: Die Nichtgültigkeit des Prinzips würde in schwerwiegende Aporien führen.

Abstracts in weiteren Sprachen finden sich auf der Website:
<http://www.estdeusinnobis.de> Kategorie: Literaturhinweise

Abstracts in further languages can be found on the website:
<http://www.estdeusinnobis.de> category: literature

[368|369]

Gerhard Schwarz, Berlin

Leibniz' Principium identitatis indiscernibilium in seiner Bedeutung für Kants Metaphysik des reinen Willens

Abstract: Leibniz's principium identitatis indiscernibilium is discussed by Kant and shown to be invalid for phenomena. Yet Kant admits that this principle is valid for noumena. In their case, specific identical entities are numerically identical entities. An investigation of Kant's metaphysics of the pure will can show that a pure will is a noumenon and that pure wills are specific identical entities. Hence they are numerically identical entities, i.e. they are one and the same will. Since Kant regards the pure will as the „real self“ of a rational being, the numerical identity of pure wills implies that the „real self“ of rational beings is one and the same. Consequences of the validity of the principium identitatis indiscernibilium for pure wills, which guarantees their numerical identity can be detected in Kant's conception of autonomy. The self-legislation of the will, which is simultaneously conceived as a universal legislation, is only possible in the case of numerically identical pure wills. The importance of the principium identitatis indiscernibilium can also be seen in Kant's identification of the pure will and pure practical reason: difficulties arise if the principle is neglected.

1. Kants Anerkennung des Principium identitatis indiscernibilium für Noumena

In der *Kritik der reinen Vernunft* äußert sich Kant im Zusammenhang mit der Amphibolie der Reflexionsbegriffe zu Leibniz' Principium identitatis indiscernibilium. Kant argumentiert dafür, daß dieses Prinzip nicht für Phaenomena (Erscheinungen, Gegenstände der Sinnlichkeit), wohl aber für Noumena (intelligibilia, Gegenstände des reinen Verstandes bzw. der reinen Vernunft) gültig ist.

„Wenn uns ein Gegenstand mehrmals, jedesmal aber mit eben denselben innern Bestimmungen (*qualitas et quantitas*) dargestellt wird, so ist derselbe, wenn er als Gegen-

stand des reinen Verstandes gilt, immer eben derselbe und nicht viel, sondern nur Ein Ding (*numerica identitas*); ist er aber Erscheinung, so kommt es auf die Vergleichung der Begriffe gar nicht an, sondern so sehr auch in Ansehung derselben alles einerlei sein mag, ist doch die Verschiedenheit der Örter dieser Erscheinung zu gleicher Zeit ein genugsamer Grund der numerischen Verschiedenheit des Gegenstandes (der Sinne) selbst [...]. Leibniz nahm die Erscheinungen als Dinge an sich selbst, mithin für *intelligibilia*, d.i. Gegenstände des reinen Verstandes (ob er gleich wegen der Verworrenheit ihrer Vorstellungen dieselben mit dem Namen der Phänomene belegte), und da konnte sein Satz des Nichtzuunterscheidenden (*principium identitatis indiscernibilium*) allerdings nicht bestritten werden“.¹

Daß Leibniz' Satz des Nichtzuunterscheidenden von Kant für Noumena anerkannt wird, geht auch aus einer Stelle der *Metaphysik L₂* hervor, wo es heißt:

„Das principium identitatis indiscernibilium ist: Dinge, die in allen Merkmalen [inneren Bestimmungen; G.S.] übereinkommen, sunt numero eadem. Interne totaliter eadem non sunt diversa. (Die innern Bestimmungen eines Dinges sind qualitas und quantitas.) Das ist aber falsch. Wenn wir uns *Dinge durch den [369|370] Verstand* denken, die ganz gleich sind, in allen Merkmalen übereinkommen; so sind sie offenbar numero eadem, als noumena. Allein bei den Gegenständen *der Sinne* ists anders“.²

Ein Beispiel für Kants explizite Anwendung des Prinzips der Identität des Nichtzuunterscheidenden auf Noumena findet sich in einer von Adickes auf die Zeit um 1785-88 datierten Reflexion zu § 269 von Baumgartens *Metaphysica*.³ Dort ist es das ens realis-

¹ *KrV*, B/A 319f./263f. Zitate aus Immanuel Kants Werken, Nachlaßreflexionen und den Nachschriften seiner Vorlesungen folgen den von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften Berlin 1910ff. herausgegebenen gesammelten Schriften (AA) mit Nennung der Band- und Seitenzahlen, z.T. der Zeilenzahlen (zz). Die *Kritik der reinen Vernunft* (*KrV*), *Kritik der praktischen Vernunft* (*KpV*) und die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (*GMS*) werden ebenfalls nach der Akademieausgabe, jedoch mit Seitenangaben der ersten (A) bzw. zweiten Auflage (B) zitiert. Im Falle von nicht wiedergegebenen Hervorhebungen wird ein ‚-‘ gesetzt. Im Falle von nicht im Original vorhandenen Hervorhebungen wird ein ‚+‘, im Falle der Kombination beider Fälle ein ‚±‘ gesetzt. [369|370]

² *Metaphysik L₂*, AA 28, 569, zz 28-35.

³ In diesem Paragraphen behandelt Baumgarten das Prädikat der *identitas numerica* und führt entsprechend das *Principium identitatis indiscernibilium* an (s. AA 17, 84f.). Alexander Gottlieb Baumgartens *Metaphysica* wird nach dem Abdruck der 4. Auflage (Halle 1757) in der Akademieausgabe von Kants gesammelten Schriften (AA 17) zitiert.

simum, das als Gegenstand der reinen Vernunft angesehen und somit als Noumenon konzipiert wird und für das deshalb gilt, daß es mit einem anderen ens realissimum numerisch identisch ist.

„Leibnizens Satz ist, daß numerica diversitas auch specifica diversitas seyn müsse und umgekehrt specifica identitas totalis auch numerica seyn müsse. Dieser letzte Satz gilt von einem objecte der reinen Vernunft, e.g. ens realissimum ist mit einem andern realissimo specificè totaliter idem. Wäre es in Raum und Zeit, so folgte daraus nicht numerica identitas, daß es namlich ein einiges Wesen sey“.⁴

2. Die Bedeutung des Principium identitatis indiscernibilium für Kants Konzeption des reinen Willens

Im folgenden soll gezeigt werden, daß das Prinzip der Identität des Nichtzuunterscheidenden für Kants Metaphysik des reinen Willens von zentraler Bedeutung ist: In Analogie zu den entia realissima, die Kant im vorigen Zitat als numerisch identische Gegenstände betrachtet, gilt auch für reine Willen, daß sie Noumena sind und aufgrund ihrer spezifischen Identität numerisch identisch sind. Um dies unter Beweis zu stellen, ist zunächst Kants Willensdefinition zu erörtern und dann die Differenz zwischen einem reinen Willen einerseits und einem nicht-reinen, also empirisch-bedingten Willen andererseits herauszuarbeiten.

Kant faßt den Willen als besonderen Typus des Begehrungsvermögens. Letzteres wird in der Vorrede zur *Kritik der praktischen Vernunft* als „Vermögen“⁵ eines Wesens definiert, „durch seine Vorstellungen Ursache von der Wirklichkeit der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein“.⁵ Auch der Wille wird deshalb als ein Vermögen der „Causalität des [...] Wesens in Ansehung der Wirklichkeit der Objecte“⁶ bestimmt. Die Besonderheit des Willens gegenüber dem Begehrungsvermögen im allgemeinen besteht

⁴ *Refl.* 5907 (etwa 1785-88, eventuell 1776-79), AA 18, 381, zz 11-16. Entsprechend heißt es in einer anderen Reflexion zu § 269 von Baumgartens *Metaphysica*: „der Satz [der numerischen Identität des Nichtzuunterscheidenden; G.S.] [...] [ist] vor die Vernunft wahr; d.i. ich kan durch Vernunft nur unterschiedene Dinge einräumen, wo die innere Bestimmungen verschieden seyn“ (*Refl.* 5342 (1776-78 oder früher), AA 18, 156f.).

⁵ *KpV*, A 16, Anm. Vgl. die nahezu identische Definition in der Einleitung zur *Metaphysik der Sitten*, AA 6, 211.

⁶ *KpV*, A 77.

darin, daß die Vorstellungen, durch die die Kausalität eines Wesens bestimmt wird, beim Willen intellektuelle Vorstellungen (Begriffe) sind, die zu Regeln der Ausübung dieses Vermögens dienen. Im Falle des Begehungsvermögens überhaupt können auch bloß-sinnliche Vorstellungen, denen Allgemeinheit und damit Regelcharakter abzuschreiben ist, die Kausalität bestimmen. In der *Kritik der praktischen Vernunft* definiert Kant deshalb den Willen als „ein Vermögen“⁷ vernünftiger Wesen „ihre Causalität durch die Vorstellung von Regeln zu bestimmen“⁷ oder als ein „Vermögen [...], sich eine Regel der Vernunft zur Bewegursache einer Handlung (dadurch ein Object wirklich werden kann) zu machen“.⁸ Da die hier genannten Regeln Regeln absichtlichen Handelns sind, kann man sie auch als praktische Regeln bezeichnen, und insofern es [370|371] sich bei ihnen um präskriptive Regeln handelt, kann man mit Kant von Imperativen sprechen.

Für die Differenzierung zwischen einem reinen und einem nicht-reinen Willen ist Kants Unterscheidung von zwei Arten praktischer Regeln oder Imperative maßgeblich. Bei der *ersten* Art bestimmen die Regeln den Willen nur unter besonderen Bedingungen zu seiner Kausalität, wobei diese Bedingungen nicht selbst durch reine Vernunft bestimmt werden, sondern – wie Kant in der Analytik der *Kritik der praktischen Vernunft* ausführt⁹ – empirischer Natur sind. Bei diesen Regeln handelt es sich nicht um reine Vernunftprinzipien sondern um empirisch-bedingte Vernunftprinzipien, die Kant insgesamt als hypothetische Imperative bezeichnet. Bei der *zweiten* Art bestimmen die Regeln den Willen nicht unter empirisch bestimmten Bedingungen sondern unmittelbar und unbedingt. Die Regeln sind hier reiner Vernunftnatur, Kant bezeichnet sie als moralisch-praktische Gesetze und insofern sie als präskriptive Regeln aufgefaßt werden müssen, heißen sie kategorische Imperative. Beim nicht-reinen Willen handelt es sich nun um einen solchen Willen, der durch empirisch-bedingte Regeln (hypothetische Imperative) bestimmt wird. Der reine Wille hingegen wird nur von reinen Vernunftprinzipien, d.h. moralisch-praktischen Gesetzen (kategorischen Imperativen) bestimmt.

Von besonderer Bedeutung für den Begriff des reinen Willens ist nun, daß Kant die empirisch-bedingten Regeln (hypothetische Imperative), die den nicht-reinen Willen bestimmen, letztlich als Naturgesetze, d.h. als Gesetze der Sinnenwelt auffaßt, die rei-

⁷ *KpV*, A 57.

⁸ *KpV*, A 105. [370|371]

⁹ Vgl. zu den an dieser Stelle verhandelten Bestimmungen die §§ 1-3 der Analytik der *Kritik der praktischen Vernunft* (*KpV*, A 35-46).

nen und unbedingten moralisch-praktischen Gesetze (kategorischen Imperative) hingegen als Freiheitsgesetze und Gesetze einer intelligiblen Welt konzipiert. Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung resultiert die Einschätzung, daß das vernünftige Wesen, sofern es über einen reinen Willen verfügt, mitsamt diesem Willen nicht der Sinnenwelt sondern der intelligiblen Welt zugerechnet werden muß. „[D]as Subject dieses Willens“¹⁰ – so Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* – wird „als zu einer reinen Verstandeswelt gehörig [...] gedacht“,¹⁰ und entsprechend denkt man dessen reinen Willen als einen „Willen, wie er als zu einer intelligiblen Welt gehörig bestimmbar“¹⁰ ist. Der reine Wille ist demnach als Noumenon aufzufassen.

Welche Konsequenzen lassen sich aus den bisher erörterten Bestimmungen für die Frage nach der numerischen Identität der reinen Willen vernünftiger Wesen ziehen? Zunächst ist man sicherlich geneigt, einem jeden vernünftigen Wesen seinen eigenen reinen Willen zuzuschreiben, der jeweils von den reinen Willen anderer vernünftiger Wesen numerisch verschieden ist. Berücksichtigt man aber eine besondere Eigenschaft der für die Bestimmung des reinen Willens maßgeblichen moralisch-praktischen Gesetze, so ergibt sich eine andere Einschätzung. Für moralisch-praktische Gesetze gilt nämlich nach Kants Äußerungen in der *Kritik der praktischen Vernunft*, daß sie „objektiv“ sind, „d.i. [als] für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt“¹¹ werden. Das moralische Gesetz ist deshalb ein „Gesetz für alle vernünftige Wesen“.¹² Und entsprechend gibt Kant in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* an, daß die moralischen Gesetze „für jedes vernünftige Wesen überhaupt gelten“.¹³ Für die reinen Willen bedeutet dies, daß sie alle objektiv durch dieselben Gesetze bestimmt sind. Sie unterscheiden sich folglich qualitativ nicht voneinander und können entsprechend als spezifisch identisch betrachtet werden.

Da es sich, wie eben gezeigt, beim reinen Willen des vernünftigen Wesen darüber hinaus um ein Noumenon handelt, gilt für ihn das Princi[371|372]pium identitatis indiscernibilium, nach dem spezifisch identische Gegenstände numerisch identisch sind. Die reinen Willen vernünftiger Wesen müssen daher als numerisch identisch angesehen werden. Mit anderen Worten: wenn jedem vernünftigen Wesen ein reiner Wille zukommt (was unstrittig ist), so kommt allen vernünftigen Wesen nach dem Prinzip der Identität des Nichtzuunterscheidenden ein und derselbe reine Wille zu.

¹⁰ *KpV*, A 87f.; vgl. insgesamt: *GMS*, B/A 105-113 und *KpV*, A 72-88.

¹¹ *KpV*, A 35.

¹² *KpV*, A 57; vgl. *KpV*, A 45.

¹³ *GMS* B/A 35. [371|372]

3. Die Bedeutung des Principium identitatis indiscernibilium für die numerische Identität vernünftiger Wesen

Es bedarf keines Hinweises, daß dieses Ergebnis mit folgenreichen Konsequenzen für Kants Konzeption des vernünftigen Wesens verbunden ist. Man kann zum Beispiel bei der Identität reiner Willen einen besonderen Aspekt dieser Identität betonen und sagen, daß *vernünftige Wesen* hinsichtlich ihres reinen Willens identisch sind.

Daß eine solche, über den reinen Willen gewährleistete numerische Identität der Willensträger keine nebensächliche Kennzeichnung darstellt, sondern eine für Kants Konzeption des vernünftigen Wesens zentrale Bestimmung ausmacht, wird daran ersichtlich, daß Kant den reinen Willen als das „eigentliche Selbst“ des vernünftigen Wesens ansieht. So ist der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* zufolge das vernünftige Wesen „nur als Intelligenz das eigentliche Selbst“ und das „eigentliche Selbst“ des vernünftigen Wesens wird dann mit „seine[m] Willen“ identifiziert.¹⁴ An anderer Stelle gibt Kant an, daß das moralische Gesetz „aus unserem Willen als Intelligenz, mithin aus unserem eigentlichen Selbst entsprungen“¹⁵ sei. Kant konzipiert den reinen Willen also als das eigentliche Selbst des vernünftigen Wesens, und wenn in der Tat vernünftige Wesen hinsichtlich ihres reinen Willens identisch sind, so ist der Schluß zu ziehen, daß sie in Hinsicht auf ihr eigentliches Selbst numerisch identisch sind.

Die erörterten Bestimmungen haben folglich zur Konsequenz, daß die vernünftigen Wesen letztlich, d.h. in Hinsicht auf ihre Existenz als intelligible Willenswesen, ein und dasselbe vernünftige Wesen sind.¹⁶

¹⁴ *GMS*, B/A 118.

¹⁵ *GMS*, B/A 123.

¹⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang die in der zeitgenössischen Forschung viel zu wenig berücksichtigte Schrift von Philip Merlan: *Monopsychism Mysticism Metaconsciousness. Problems of the Soul in the Neoaristotelian and Neoplatonic Tradition* (The Hague 1963). Im vierten Kapitel (*Collective consciousness, double consciousness, and Metaconsciousness (unconscious consciousness) in Kant and some post-Kantians*) zeigt Merlan, inwiefern Kants Konzeption der reinen Intelligenz unitaristisch ist und damit im Zusammenhang mit entsprechenden Intelligenzkonzeptionen abendländischer Geistmetaphysik gesehen werden kann. Die Ergebnisse meiner Untersuchung zur numerischen Einheit der reinen Willen vernünftiger Wesen können als Ergänzung und zusätzliche Bestätigung von Merlans Ausführungen angesehen werden.

4. Die Bedeutung des Principium identitatis indiscernibilium für Kants Konzeption moralisch-praktischer Autonomie

Es ist nun zu zeigen, daß Leibniz' principium identitatis indiscernibilium für Kants Konzeption der Autonomie des reinen Willens einen systematisch zentralen Stellenwert besitzt. Dabei sind zwei Aspekte der Gesetzgebung des Willens entscheidend, die als Selbstgesetzgebung und als Allgemeingesetzgebung bezeichnet werden können. Grundsätzlich gilt für Kants Konzeption einer autonomen Gesetzgebung, daß die Legislatur des Willens ein Actus ist, von dem die Gültigkeit des Gesetzes abhängt. In Hinsicht auf den *ersten* der beiden Aspekte, die Selbstgesetzgebung, gilt, daß das vernünftige Wesen durch seinen reinen Willen Legislator der sittlichen Gesetze ist, unter denen es steht. Der Wille des vernünftigen Wesens ist also ein selbstgesetzgebender Wille.¹⁷ In Hinsicht auf [372|373] den *zweiten* Aspekt, die Allgemeingesetzgebung, gilt, daß die Gesetzgebung des reinen Willens so beschaffen ist, daß sie die Gültigkeit dieser Gesetze für jedes vernünftige Wesen garantiert. In diesem Sinne ist der reine Wille des vernünftigen Wesens allgemeingesetzgebender Wille.¹⁸ Die genauere Analyse zeigt, daß beide Bestimmungen (Selbstgesetzgebung und Allgemeingesetzgebung) nur dann gewährleistet werden können, wenn die reinen Willen vernünftiger Wesen numerisch identisch sind.

Sichtbar wird dies, wenn man berücksichtigt, daß eine Vereinbarung der Selbstgesetzgebung und der Allgemeingesetzgebung bei einer numerischen Verschiedenheit vieler gesetzgebender Willen in eine Aporie führt, die nur im Falle der numerischen Identität gesetzgebender Willen vermieden werden kann. Stellt man sich einen Willen vor, durch dessen Legislatur ein Gesetz Gültigkeit erlangt, so handelt es sich im Falle der Selbstgesetzgebung dieses Willens um ein für diesen Willen gültiges Gesetz. Ist seine Legislatur zugleich eine Allgemeingesetzgebung, so bedeutet dies für alle anderen Willen, daß dieses Gesetz auch für sie Gültigkeit besitzt. Allerdings entspringt für diese anderen Willen die Gültigkeit des Gesetzes nicht ihrer eigenen Legislatur, sondern der Legislatur des ersten Willens. Sie beruht also auf einer Fremdgesetzgebung (Hetero-

¹⁷ „Der Wille wird [...] nicht lediglich dem Gesetze unterworfen, sondern so unterworfen, daß er auch als *selbstgesetz[372|373]gebend* und eben um deswillen allererst dem Gesetze (davon er selbst sich als Urheber betrachten kann) unterworfen angesehen werden muß“ (GMS, B/A 70f.).

¹⁸ Eine ausführliche Entwicklung dieser Idee einer „eigenen allgemeinen Gesetzgebung des Willens“ (GMS, B/A 70) findet sich im zweiten Abschnitt der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (GMS B/A 68ff.), in dem Kant die „Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als *allgemeingesetzgebenden Willens*“ (GMS, B/A 71; vgl. GMS, B/A 70) ausarbeitet.

nomie) und verstößt damit gegen Kants Konzeption der Autonomie des Willens vernünftiger Wesen. Stellt man sich umgekehrt eine Allheit von Willen vor, die jeweils selbstgesetzgebend sind, so gilt, daß keiner dieser Willen allgemeingesetzgebend ist. Denn da die Gültigkeit des Gesetzes für jeden Willen nur aus der eigenen Legislatur entspringt und nicht aus der Legislatur eines anderen Willens, erstreckt sich die Gültigkeit der Legislatur bei jedem Willen nur auf ihn selbst. Kein Wille ist also allgemeingesetzgebend.

Man sieht hieran, daß die Legislatur im Falle numerisch verschiedener Willen für alle diese Willen nicht zugleich Selbstgesetzgebung und Allgemeingesetzgebung sein kann. Ist die Legislatur eines Willens allgemein, so sind die anderen Willen nicht selbstgesetzgebend. Sind alle Willen selbstgesetzgebend, so ist kein Wille allgemeingesetzgebend. Eine Gewährleistung beider Bestimmungen ist nur möglich, wenn die selbstgesetzgebenden Willen numerisch identisch sind. In diesem Falle ist nämlich jeder selbstgesetzgebende Wille zugleich allgemeingesetzgebend, weil jeder selbstgesetzgebende Wille mit jedem anderen identisch ist und deshalb die Gültigkeit des Gesetzes, die seiner Selbstgesetzgebung entspringt, zugleich die Gültigkeit des Gesetzes für jeden anderen Willen garantiert, ohne daß dies für die anderen Willen eine Fremdgeseztgebung bedeuten würde. Die numerische Identität der reinen Willen garantiert, daß die Gültigkeit des Gesetzes stets dem eigenen Willen des vernünftigen Wesens, nicht einem fremden Willen entspringt.¹⁹ [373|374]

¹⁹ Man könnte versuchen, die Vereinbarkeit von Selbstgesetzgebung und Allgemeingesetzgebung unter Umgehung der numerischen Identität reiner Willen dadurch zu erklären, daß man allen Willen die Selbstgesetzgebung zuspricht und ihre Allgemeingesetzgebung damit begründet, daß ihrer Selbstgesetzgebung jeweils dieselben Gesetze entspringen. Gegen diesen Vorschlag ist aber einzuwenden, daß er die Allgemeingesetzgebung bei einer numerischen Unterschiedenheit von gesetzgebenden Willen nicht einsichtig macht, sondern lediglich behauptet. Ein akzeptabler Erklärungsversuch müßte angeben, aus welchem Prinzip die Identität der Gesetze folgt, die von den selbstgesetzgebenden Willen erlassen werden. Es ist jedoch leicht einsehbar, daß ein solcher Erklärungsversuch in eine Aporie läuft. Da sich die Gültigkeit des Prinzips, das die Identität der von den Willen gegebenen Gesetze garantiert, auf jeden selbstgesetzgebenden Willen erstreckt und ihn in seiner Selbstgesetzgebung bestimmt, kann dieses Prinzip als praktisches Gesetz aufgefaßt werden. Bei diesem Gesetz handelt es sich nun entweder um ein Gesetz, das dem Willen selbst entspringt oder aber ihm nicht entspringt. Im zweiten Fall wäre der Wille fremdbestimmt und damit letztlich heteronom, was er nach Kants Konzeption der Autonomie des reinen Willens nicht sein darf. Also ist nur der erste Fall möglich, in dem der Wille auch in Hinsicht [373|374] auf das in Frage stehende praktische Gesetz autonom ist. Da in diesem Fall das für alle gesetzgebenden Willen gültige Gesetz der Selbstgesetzgebung des Willens entspringen müßte, dies aber dem Erklärungsvorschlag zufolge nicht sein darf – die Allgemeinheit der Selbstgesetzgebung soll gerade erklärt werden – läuft dieser

Es zeigt sich also, daß das Principium identitatis indiscernibilium für Kants Autonomiekonzeption eine zentrale Rolle spielt. Nur unter seiner Veranschlagung ist die Vereinbarkeit von Selbstgesetzgebung und Allgemeingesetzgebung und damit die Autonomie, auf die es Kant ankommt, möglich.

5. Die Bedeutung des Principium identitatis indiscernibilium für das Verhältnis von reinem Willen und reiner praktischer Vernunft

Die Bedeutung des Principium identitatis indiscernibilium läßt sich aber noch anhand eines weiteren Aspekts in Kants Willenslehre aufzeigen, der ohne dessen Berücksichtigung unverständlich bliebe. An vielen Stellen behandelt Kant den reinen Willen einerseits und die reine praktische Vernunft andererseits als identische Größen. In der *Kritik der praktischen Vernunft* heißt es beispielsweise, die im moralischen Gesetz zum Ausdruck kommenden Bestimmungen hätten die Funktion, „das Mannigfaltige der Begehungen der Einheit des Bewußtseins einer *im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft oder eines reinen Willens* a priori zu unterwerfen“.²⁰ Eine Identifikation beider Vermögen enthält auch Kants Bemerkung, daß „das höchste Gut [...] der ganze Gegenstand *einer reinen praktischen Vernunft, d.i. eines reinen Willens, sei*“.²¹ Und auch Kants Bescheid, „[d]ie objective Realität *eines reinen Willens oder, welches einerlei ist, einer reinen praktischen Vernunft* ist im moralischen Gesetze a priori gleichsam durch ein Factum gegeben“,²² expliziert die Idee einer Identität von reinem Willen und reiner praktischer Vernunft.

Vorschlag in eine *Petitio principii*. Er leistet also nicht, was er leisten soll und ist deshalb als Erklärung der Allgemeingesetzgebung zurückzuweisen. Aus den hier skizzierten Gründen müssen auch solche Versuche scheitern, die darauf hinauslaufen, die Allgemeingesetzgebung numerisch unterschiedener selbstgesetzgebender Willen damit zu begründen, daß sich diese Willen in ihrer Selbstgesetzgebung nach vorab gültigen Gesetzen richten. Entweder sie erklären die Allgemeingesetzgebung nicht, sondern behaupten diese nur, oder sie führen in ihrer Erklärung in die angegebene *Petitio principii*. Wenn Kant deshalb in Hinsicht auf die praktische Gesetzgebung des vernünftigen Wesens darauf hinweist, daß das „Gesetz aus seinem Willen entspr[i]ng[en]“ müsse (*GMS*, B/A 73⁻), d.h. daß das vernünftige Wesen „selbst sich als Urheber [des Gesetzes] betrachten“ können müsse (*GMS*, B/A 70), so scheitern alle Versuche, die nach dem obigen Muster die Allgemeingesetzgebung unter Beibehaltung der numerischen Verschiedenheit der gesetzgebenden Willen verständlich machen wollen.

²⁰ *KpV*, A 115[±].

²¹ *KpV*, A 196⁺.

²² *KpV*, A 96⁺. [374|375]

Es soll hier nicht geklärt werden, ob oder warum Kants Identifikation von reinem Willen und reiner praktischer Vernunft plausibel ist. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß aufgrund der Gültigkeit des Principium identitatis indiscernibilium eine besondere Schwierigkeit ausgeräumt werden kann, die bei der Nichtbeachtung dieses Prinzips Irritationen verursacht und Skepsis gegenüber Kants Äußerungen hervorruft. Besteht man nämlich auf der numerischen Verschiedenheit der reinen Willen vernünftiger Wesen, so ergibt sich aus Kants Identifikation von „einem reinen Willen“ mit „einer reinen praktischen Vernunft“, daß so viele reine praktische ‚Vernünfte‘ veranschlagt werden müßten, wie es vernünftige Wesen gibt – eine für Kant absurde Konsequenz. Eine damit zusammenhängende Schwierigkeit besteht darin, daß nicht ersichtlich ist, wie ein besonderer reiner Wille aus der Menge aller reinen Willen mit der ganzen reinen praktischen Vernunft identisch sein soll. Denn hier wird die Identität der übrigen reinen Willen mit der reinen praktischen Vernunft fraglich: Letztere darf aufgrund ihrer Identität mit dem ersten besonderen Willen nicht mit anderen Willen identisch sein, wenn die Nichtidentität der Willen gewahrt bleiben soll.

Man gerät also bei der Veranschlagung einer numerischen Verschiedenheit reiner Willen in Schwierigkeiten, die nur bei der numerischen Identität reiner Willen, d.h. nur bei der Gültigkeit des Principium identitatis indiscernibilium umgangen wird: Da den vernünftigen Wesen nach diesem Prinzip nur ein einziger reiner Wille zugesprochen werden muß, wird die Konsequenz einer Vielheit reiner praktischer ‚Vernünfte‘ vermieden. Ebenso wird die Schwierigkeit vermieden, die daraus resultiert, daß bei einer vollständigen Zuordnung der reinen praktischen Vernunft zu einem besonderen vernünftigen Wesen die Zuerkennung derselben für andere vernünftige Wesen verhindert würde. Auch hier zeigt sich die zentrale Bedeutung des Principium identitatis indiscernibilium für Kants Konzeption des reinen Willens.

6. Schluß

In den vorigen Abschnitten ist *erstens* gezeigt worden, daß Leibniz' Principium identitatis indiscernibilium von Kant für Noumena anerkannt wird. *Zweitens* konnte in einer Untersuchung von Kants Willenskonzeption nachgewiesen werden, daß der reine Wille Noumenon ist und deshalb in den Gegenstandsbereich des Principium identitatis indiscernibilium fällt. Da reine Willen spezifisch identisch sind, bedeutet dies, daß es sich bei den reinen Willen vernünftiger Wesen um ein und denselben Willen handelt. *Drittens* ist darauf hingewiesen worden, daß dies zu der Einschätzung führen muß, daß vernünftige Wesen hinsichtlich ihres eigentlichen Selbst numerisch identisch, d.h. ein

und dasselbe Wesen sind. *Viertens* ist gezeigt worden, daß Kants Autonomiekonzeption, in der dem Willen Selbstgesetzgebung und Allgemeingesetzgebung zuerkannt wird, nur im Falle der numerischen Identität reiner Willen, d.h. nur unter der Gültigkeit des Principium identitatis indiscernibilium durchführbar ist. Und *fünftens* wurde sichtbar, daß in Kants Identifikation des reinen Willens mit der reinen praktischen Vernunft nur die numerische Identität des reinen Willens und damit nur die Gültigkeit des Principium identitatis indiscernibilium die Konzeption vieler reiner praktischer ‚Vernünfte‘ verhindern kann.

Als Ergebnis läßt sich also festhalten, daß Leibniz' Principium identitatis indiscernibilium von zentraler Bedeutung für Kants Konzeption des reinen Willens ist. [375|376]